

# PBZ Pestalozzi-Bibliothek Zürich

## Statuten

### Präambel

Unter dem Namen «PBZ Pestalozzi-Bibliothek Zürich» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB zur Förderung der Volksbildung und Erziehung im Sinn und Geist Johann Heinrich Pestalozzis.

### A. Zweck

#### §1

1. Der Verein führt unter dem Namen «PBZ Pestalozzi-Bibliothek Zürich» (abgekürzt PBZ) eine öffentliche Bibliothek in der Stadt Zürich mit Bibliotheken in verschiedenen Quartieren der Stadt, eingerichtet und betrieben nach modernen Grundsätzen.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Zürich.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### B. Mitgliedschaft

#### §2

1. Mitglied können natürliche Personen sein, welche im Kalenderjahr ihres Beitritts das 16. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden.
2. Die Inhaberinnen und Inhaber einer Jahreskarte sind automatisch Mitglieder des Vereins.
3. Der Austritt erfolgt, wenn
  - a. das Mitglied dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung zustellt. Der Austritt ist jederzeit möglich; der volle Jahresmitgliederbeitrag bleibt für das laufende Jahr geschuldet bzw. eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
  - b. die Jahreskarte bei Fälligkeit nicht erneuert bzw. nicht bezahlt ist.
  - c. das Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird. Eine Angabe der Gründe ist nicht nötig.
  - d. das Mitglied stirbt.



## C. Organisation

### §3

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstellen.

### C.1 Mitgliederversammlung

#### §4

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss, ausserordentlich nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 5% der Mitglieder statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird spätestens 30 Tage vor dem Durchführungsdatum durch Publikation im Amtsblatt der Stadt Zürich einberufen.
3. Der Präsident/die Präsidentin bzw. der erste Co-Präsident/die erste Co-Präsidentin hat den Vorsitz. Bei seiner/ihrer Abwesenheit wird die Stellvertretung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin bzw. den zweiten Co-Präsidenten/die zweite Co-Präsidentin sichergestellt. Bei dessen/deren Abwesenheit wird die Stellvertretung durch ein vom Vorstand vor Ort zu bestimmendes Vorstandsmitglied wahrgenommen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich § 11 mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
5. Die Vertretung bei der Stimmabgabe durch einen Dritten/eine Dritte ist nicht möglich.
6. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
  - b. Décharge des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des ersten und zweiten Co-Präsidenten/der ersten und zweiten Co-Präsidentin. Die städtischen Vorstandsmitglieder sind von der Stadt abgeordnet und werden nicht gewählt.
  - d. Wahl der Revisionsstelle, vorbehältlich § 9
  - e. Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern der Mitgliederversammlung unterbreiteten Anträge
  - f. Revision der Statuten
  - g. Auflösung des Vereins
7. Anträge von Mitgliedern müssen mind. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin bzw. an einen/eine der beiden Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen schriftlich eingereicht werden.



## C.2 Vorstand

### §5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 14 Mitgliedern. Solange die Stadt Zürich den Verein namhaft subventioniert, können vier Mitglieder durch den Stadtrat bestimmt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. In der Zwischenzeit gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger/Vorgängerinnen ein, sodass die Neuwahl des Vorstandes jeweils gesamthaft erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Folgende Kompetenzen sollen im Vorstand vertreten sein: Bibliothekswesen, Finanzen, Marketing, Personalwesen, Jurisprudenz sowie Führungs- und Managementenerfahrung in KMUs und sozialen Organisationen. Ebenfalls ist anzustreben, Mitglieder des Gemeinderates im Vorstand zu haben.
2. Als Personalvertretung werden maximal 2 Personen durch das Personal aus dessen Reihen gewählt. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Präsident/die Präsidentin bzw. der erste und zweite Co-Präsident/die erste und zweite Co-Präsidentin wird bzw. werden für die gleiche Amtsdauer gesondert durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden oder von Gesetzes wegen zwingend der Mitgliederversammlung zustehen. Es sind dies insbesondere:
  - a. die strategische Leitung des Vereins und die Aufsichtsfunktion
  - b. die Antragsstellung an die Mitgliederversammlung
  - c. die Genehmigung des Budgets
  - d. die Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
  - e. die Abnahme des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - f. die Delegation der Geschäftsführung an den Direktor/die Direktorin soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas Anderes vorsehen
  - g. die Anstellung und Entlassung des Direktors/der Direktorin sowie die Kontrolle über seine/ihre Tätigkeiten
  - h. die Festlegung der Organisation (Organigramm) sowie die Erteilung der Zeichnungsberechtigungen
  - i. die Festsetzung der Gebühren (Beitragspflicht)
  - j. die Wahl von Ausschüssen und Kommissionen
  - k. der Erlass von Richtlinien für die Geschäftspolitik und von Reglementen
  - l. die Gewährleistung der gültigen Standards der Rechnungslegung der Revisionsstellen
  - m. die Budgetkontrolle und die Überprüfung der Vermögenslage



- n. die Festlegung möglicher Entschädigungen für die Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder, sofern es § 5 Ziff. 10 der Statuten zulässt
  - o. die Protokollführung über die Sitzungen
5. Der Präsident/die Präsidentin bzw. der erste Co-Präsident/die erste Co-Präsidentin hat den Vorsitz. Bei seiner/ihrer Abwesenheit wird die Stellvertretung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin bzw. den zweiten Co-Präsidenten/die zweite Co-Präsidentin wahrgenommen. Bei dessen/deren Abwesenheit wird die Stellvertretung durch ein vom Vorstand vor Ort zu bestimmendes Vorstandsmitglied wahrgenommen.
  6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder (persönliche Anwesenheit oder Teilnahme über ein Kommunikationsmittel wie Telefon- oder Videokonferenz). Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder über ein Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz) teilnimmt.
  8. Die Geschäftsleitung wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei.
  9. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (einfache Schriftlichkeit oder per E-Mail) gefasst werden, falls nicht ein Mitglied innert fünf Arbeitstagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages beim Präsidenten/bei der Präsidentin bzw. bei einem/einer der beiden Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen die Beratung in einer Sitzung verlangt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder Stellung nehmen und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.
  10. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand entscheiden, eine angemessene Entschädigung auszurichten.
  11. Die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten/der Präsidentin bzw. der Co-Präsidenten/der Co-Präsidentinnen sind:
    - a. Einberufung der Vorstands- und Kommissionssitzungen
    - b. Vertretung des Vorstandes, als direkte Ansprechperson(en) gegenüber der Direktorin/des Direktors
    - c. Abschliessen von Verträgen und Vereinbarungen, soweit der Vorstand die Kompetenz nicht an den Direktor/die Direktorin oder andere Gremien delegiert
    - d. Ausübung der Zeichnungsberechtigung gemäss Eintrag im Handelsregister: (je) kollektiv zu zweien mit dem Direktor/der Direktorin bzw. in des-



sen/deren Abwesenheit mit der Stellvertretung des Direktors/der Direktorin

12. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Vorstandsmitglieder ist wie folgt festgelegt:
- a. Während der Sitzungen des Vorstands kann jedes Mitglied Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, sei es von den anwesenden Vorstandsmitgliedern oder vom Direktor/von der Direktorin.
  - b. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Vorstands vom Direktor/von der Direktorin Auskunft über den laufenden Geschäftsgang verlangen.

## §6

1. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Befugnisse ständige oder ad hoc-Ausschüsse (nur Vorstandsmitglieder) und Kommissionen (auch externe Personen ohne Stimmrecht) bilden. Die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der Ausschüsse bestimmt der Vorstand nach seinem Ermessen.
2. Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen und Ausschüsse sind:
  - a. Die Bearbeitung der vom Vorstand aufgetragenen Themen und Aufgaben inkl. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand
  - b. Rechenschafts- und Informationspflicht sowie Protokollführung über die Sitzungen

## §7

1. Ausstand
  - a. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, in den Vorstandssitzungen in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, bei denen sie in einem Interessenkonflikt stehen oder stehen könnten (Art. 68 ZGB). Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn das betreffende Mitglied oder eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person ein finanzielles oder nicht-finanzielles Interesse an dem Geschäft hat oder auf andere Weise eng mit dem Geschäft in Verbindung steht und vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass dieses Interesse oder diese Verbindung eine Auswirkung auf die Willensbildung des betreffenden Mitglieds in Bezug auf das fragliche Geschäft haben kann. Anschein genügt.
  - b. Das betroffene Mitglied und der Präsident/die Präsidentin bzw. die Co-Präsidenten/die Co-Präsidentinnen legen das Vorgehen in Bezug auf einen möglichen Interessenkonflikt einvernehmlich fest.
  - c. Tritt ein Mitglied des Vorstands oder der Präsident/die Präsidentin bzw. ein Co-Präsident/eine Co-Präsidentin nicht von sich aus in den Ausstand, so kann er/sie bei bestehenden Interessenkonflikten durch den Vorstand von den Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn es die absolute Mehrheit der übrigen Mitglieder des Vorstands verlangt.
  - d. Sofern ein Ausstandsgrund dieser Statuten erfüllt ist, kann jedem Mitglied des Vorstands der Zugang zu Informationen bzw. die Ausübung der Informations- und Auskunftsrechte verwehrt werden. Der Ausschluss



von Informationen ist auf jene Geschäfte zu beschränken, für welche ein Ausstandsgrund vorliegt.

- e. Über die Beschränkung des Zugangs zu Informationen und den Umfang der Beschränkung entscheidet der Präsident/die Präsidentin bzw. die Co-Präsidenten/die Co-Präsidentinnen des Vorstands. Erfüllen sowohl der Präsident/die Präsidentin als auch der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder die Co-Präsidenten/die Co-Präsidentinnen selbst die genannten Ausstandsgründe oder sind sie verhindert, so entscheidet der Vorstand (absolute Mehrheit der übrigen Mitglieder des Vorstands) über die Informationsbeschränkung und deren Umfang.
2. Geheimhaltung/Aktenrückgabe
    - a. Die Mitglieder des Vorstands dürfen geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Geschäftsgeheimnisse von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen, während ihres Amtes nicht verwerfen oder anderen mitteilen. Auch nach Beendigung des Amtes bleiben sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist.
    - b. Die Mitglieder des Vorstands sind zudem verpflichtet, sämtliche Dokumente, die geheim zu haltende Tatsachen enthalten, vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen. Nach Beendigung ihres Amtes bzw. Anstellungsverhältnisses sind sie verpflichtet, die im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Organ des Vereins stehenden wesentlichen Dokumente dem Nachfolger/der Nachfolgerin weiterzugeben.

### C.3 Geschäftsleitung

#### §8

1. In einem Organisationsreglement regelt der Vorstand die Aufgaben und die Kompetenzen des Direktors/der Direktorin und der Geschäftsleitung. Ebenso darin enthalten sind die Zeichnungsberechtigungen, die im Handelsregister festgehalten sind.

### C.4 Revisionsstellen

#### §9

1. Die Revision wird von zwei anerkannten Revisionsstellen durchgeführt. Solange die Stadt Zürich den Verein namhaft subventioniert, bezeichnet sie eine dieser Stellen. Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt in Ergänzung dazu die andere jährlich.
2. Die Revisionsstellen prüfen die Jahresrechnung. Die Revisionsstellen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und empfehlen der Mitgliederversammlung die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.



3. Die Revisionsstellen führen mit Bezug auf die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 729 ff. OR durch.

## D. Finanzielles

### §10

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
  - a. den jährlichen Subventionen und einmaligen Beiträgen der Stadt Zürich
  - b. den Beiträgen des Kantons Zürich und anderer öffentlicher Körperschaften
  - c. den Beiträgen von Mitgliedern und Institutionen
  - d. Gebühren
  - e. Zuwendungen Dritter
2. Der Verein ist der Pensionskasse der Stadt Zürich angeschlossen.
3. Die Anlage von Vermögenswerten ist in entsprechenden Reglementen festzulegen.
4. Es ist eine Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins zu führen.
5. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## E. Statutenrevision, Auflösung

### §11

1. Die Revision der Statuten steht der Mitgliederversammlung zu, die hierüber mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliesst.
2. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehr der anwesenden Stimmen. Sämtliche nach der Liquidation verbleibenden Aktiven und Inventargegenstände fallen der Stadt Zürich zu.



**§12**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2018 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2017.

Zürich, 29. Juni 2018

Marianne Aubert  
Co-Präsidentin

Ursina Pajarola  
Co-Präsidentin

